

6

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 152/94

vom

27. April 1995

in dem Rechtsstreit

Klaus L.,
Stöckenweg 2, Rosdorf,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. Land Niedersachsen,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion H.,
diese vertreten durch das Finanzamt G.,
dieses wiederum vertreten durch den Vorsteher,
Gostraße 7, G.,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Siegfried ,
zu 1) II. Instanz: T., C. -

2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten
durch das Bundesministerium der Justiz,
Heustraße 7, B.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. , v.
zu 2) II. Instanz: , Dr. ,
, u. ,
Haustraße 7, C. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Wurm, Streck und Schlick
am 27. April 1995

beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers, das Verfahren bis zur Entscheidung über die vom Kläger gegen den Senatsbeschluß vom 15. Dezember 1994 erhobene Verfassungsbeschwerde auszusetzen, wird zurückgewiesen.
2. Entscheidung des Vorsitzenden:
Der Antrag des Klägers, die Frist zur Begründung der Revision um weitere drei Monate zu verlängern, wird zurückgewiesen.

- 3 -

G r ü n d e

zu 1): Eine Aussetzung des Verfahrens (in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO) kommt hier schon deswegen nicht in Betracht, weil das Interesse der Beklagten an der Beendigung des Rechtsstreits und an der Erlangung eines rechtskräftigen Titels im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit der Revision (vgl. den Senatsbeschuß vom 15. Dezember 1994) den Vorrang vor dem Interesse des Klägers zu einem weiteren Aufschub des Revisionsverfahrens genießt.

zu 2): Die beantragte erneute Fristverlängerung würde - nicht zuletzt wegen der Fristhemmung durch die Gerichtsferien (§ 223 ZPO) - im Ergebnis einer Aussetzung des Verfahrens gleichkommen, die hier aus den zu 1) genannten Gründen ausscheidet.

Rinne

Engelhardt

Wurm

Streck

Schlick



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200-Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

